

Satzung über die Benutzung und die Gebühren der öffentlichen Bibliothek der Gemeinde Machern

Aufgrund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) *in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 9 bis 14 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz* in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Gemeinderat in der Sitzung am 30.11.2020 folgende Benutzungs- und Gebührensatzung für die Bibliothek Machern beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die öffentliche Bibliothek der Gemeinde Machern im Ortsteil Machern ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde.
- (2) Die Bibliothek dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (3) Alle sind berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen. Für die Benutzung der Bibliothek wird eine Jahresgebühr erhoben, die zur Nutzung der Medien, zur Ausleihe außer Haus und zur Inanspruchnahme der Angebote und Informationsmaterial berechtigt. Diese Berechtigung gilt für den Zeitraum von einem Kalenderjahr. Bei Anmeldung im laufenden Kalenderjahr wird die Jahresgebühr nur anteilig erhoben.
- (4) Während des Aufenthalts in der Bibliothek und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Satzung (Benutzungsordnung) sowie die Hausordnung.
- (5) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden im Amtsblatt der Gemeinde und auf der Homepage sowie durch Aushang am Eingang der Bibliothek bekannt gegeben.

§ 2 Anmeldung, Benutzerausweis, Benutzerkonto

- (1) Eine Anmeldung erfolgt unter Vorlage eines gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments. Spätestens ab 01.01.2022 ist eine elektronische Anmeldung über das Serviceportal Amt 24 möglich.
- (2) Für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Personen, die in der Geschäftsfähigkeit gemäß § 114 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) eingeschränkt sind, hat die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. der gesetzlichen Vertretung vorzuliegen. Eine elektronische Anmeldung ist nicht möglich.

- (3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag von zwei Vertretungsberechtigten an.
- (4) Mit erfolgter Anmeldung und Entrichtung der Nutzungsgebühr wird ein Benutzerkonto aktiviert und ein Benutzerausweis ausgestellt. Durch die Anmeldung werden diese Satzung und die Hausordnung anerkannt. Für Familien können ein Familienbenutzerkonto und ein Familienbenutzerausweis ausgestellt werden, welche für die gesamte Familie gelten.
- (5) Der Benutzerausweis berechtigt während der Öffnungszeiten zum Zutritt zu den öffentlichen Räumen der Bibliothek. Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (6) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Er ist zurückzugeben, wenn die Bibliothek es verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr gegeben sind.
- (7) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für ein abhandengekommenes oder beschädigtes Dokument wird eine Gebühr erhoben.

§ 3 Datenschutz

- (1) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Die Benutzerinnen und Benutzer bestätigen mit Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (2) Das Benutzerkonto kann auf Antrag durch die berechtigte Person oder einer gesetzlichen Vertretung gelöscht werden. Ein eingerichtetes, aber nicht genutztes Benutzerkonto wird durch die Bibliothek automatisch nach 3 Jahren gelöscht.

§ 4 Ausleihe

- (1) Die Leihfrist für die vorhandenen Medien beträgt vier Wochen. Die ausgeliehenen Medien sind unaufgefordert und fristgerecht zurückzugeben.
- (2) Eine Verlängerung der Benutzungsdauer ist bis zu zweimal möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungsantrag ist vor Ablauf der Frist zu stellen. Auf Verlangen sind dabei die entliehenen Bücher und andere Medien vorzulegen.
- (3) Bücher und andere Medien können vorbestellt werden. Auf Wunsch erfolgt nach Eingang der Bestellung eine schriftliche Eingangsbestätigung. Die Kosten in Höhe der Portogebühren trägt die bestellende Person.

- (4) Die Bibliothek ist berechtigt, entlehene Bücher und andere Medien unverzüglich zurückzufordern.
- (5) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (6) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
- (7) Gesetzlich vorgeschriebene Altersangaben z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Bibliothek verbindlich.

§ 5 Pflichten der Benutzerinnen und Benutzer

- (1) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet Bücher und andere Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigung und Verlust zu schützen. Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet. Aus Loseblattsammlungen und Ordnern dürfen keine Blätter entnommen werden.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet den Zustand und die Vollständigkeit der übergebenen Medien zu prüfen und etwa vorhandene offensichtliche Schäden sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als in einwandfreiem Zustand übergeben.
- (3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.
- (4) Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Kontaktdaten oder den Verlust des Bibliotheksausweises unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Haftung

- (1) Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haften die eingetragenen Personen oder deren gesetzliche Vertretung, soweit der Verlust des Bibliotheksausweises nicht angezeigt wurde.
- (2) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Ausleihenden entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.
- (3) Für Verlust oder die Beschädigung von Bibliotheksgut während der Benutzung haben die Benutzer, auch ohne Verschulden, vollen Ersatz zu leisten. Die Art und Höhe der Ersatzleistung bemisst sich nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Schadenersatz bemisst sich grundsätzlich bei Beschädigungen nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert.

Wird das verloren gegangene Bibliotheksgut nachträglich zurückgegeben, so haben die Benutzerinnen und Benutzer Anspruch auf Übergabe des Ersatzexemplars oder der inzwischen angefertigten Kopie.

- (4) Die Bibliothek übernimmt keine Obhutspflicht für abgelegte Garderobe und Taschen. Bei begründetem Verhalten einer Person ist die Bibliothek berechtigt, mitgeführte Taschen, Beutel und ähnliches zu kontrollieren.
- (5) Es wird grundsätzlich keine Aufsichtspflicht für Minderjährige im Sinne von § 832 Abs. 2 BGB übernommen. Eine Haftung ist nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften möglich.
- (6) Die Bibliothek übernimmt keine Verantwortung für Inhalte, fristgerechte Verfügbarkeit oder Qualität von bereitgestellten Medien.
- (7) Die Benutzerinnen und Benutzer können sich unter eigenverantwortlicher Beachtung der entsprechenden urheber-, persönlichkeits- und lizenzrechtlichen Bestimmungen Kopien aus Medien für den eigenen Gebrauch herstellen. Die Benutzerinnen und Benutzer haften bei Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht liegt bei der Gemeinde Machern und den von ihr beauftragten Personen. Die Benutzerinnen und Benutzer verpflichten sich die Anordnung des zuständigen Bibliothekspersonals zu befolgen.

§ 8 Gebühren

- (1) Für die Benutzung der Bibliothek werden Gebühren nach dem als Anlage 1 beigefügten Verzeichnis erhoben. Darunter fallen auch Gebühren für die Einarbeitung von Ersatzexemplaren.
- (2) Nicht in dieser Satzung aufgeführte Verwaltungsgebühren der Bibliothek regelt die Verwaltungskostensatzung für Amtshandlungen bei weisungsfreien Aufgaben in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Gebührenschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer der Bibliothek bzw. bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten oder die gesetzliche Vertretung.
- (4) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich Portokosten zu erstatten.
- (5) Die jährliche Gebühr wird per SEPA Lastschrift jährlich bis zum **28.02.** vom Konto der Gebührenschuldner abgezogen. Erfolgte keine Lastschrifterteilung, ist die Gebühr jährlich bis zum **28.02.** auf das laut Bescheid bekannte Konto zu überweisen.

§ 9 Ausschluss

- (1) Personen, die gegen diese Satzung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können dauerhaft oder für begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungs- und Gebührensatzung der Bibliothek Machern tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung vom 11.03.2002 mit ihren Änderungen vom 10.11.2003 und 28.11.2005 außer Kraft.

Machern, den 01.12.2020



Karsten Frosch
Bürgermeister



Anlage 1 Gebühren

	Bezeichnung	in €
1.	Jahresgebühr/Benutzerausweis Schülerinnen und Schüler Erwachsene	6,00 12,00
2.	Familienpass (zwei Erwachsene+2 Kinder/Jugendliche) je weitere Person	18,00 3,00
3.	Leihverkehr (Ausleihe aus anderen Bibliotheken) pro Medien + Porto (entsprechend Kostenanfall)	2,00
6.	Auskünfte und Recherchen	4,00 bis 15,00
7.	Reparatur von Büchern	gem. Kostenanfall
8.	Ersatz der Medien	Kosten für Neuanschaffung
9.	Einarbeitungsgebühr pro Ersatzbeschaffung	5,00
10.	Ersatz Benutzerausweis Schülerinnen und Schüler Erwachsene und Familienpass	3,00 10,00
11.	Versäumnisgebühr pro Medien pro angefangene Woche	2,00
12.	Bearbeitungsgebühr in Vorbereitung der Vollstreckung	3,00
13.	Sonstiges	Porto entsprechend Kostenanfall

Hausordnung der Bibliothek Machern

Herzlich willkommen in der Bibliothek Machern! Wir bitten Sie, in den Räumen der Bibliothek in Ihrem eigenen Interesse Folgendes zu beachten:

1. Die Satzung über die Benutzung der Bibliothek Machern und nachträglich erlassene Änderungen und Ergänzungen regeln die rechtlichen Beziehungen zwischen Besucherinnen bzw. Besuchern und Bibliothek. Bei Fragen steht das Bibliothekspersonal zur Verfügung.
2. Im Brand- oder Havariefall ist den Anordnungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.
3. Die Besucherinnen und Besucher der Bibliothek haben sich so zu verhalten, dass
 - niemand in berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird,
 - andere nicht behindert oder gefährdet werden,
 - der Bibliotheksbetrieb nicht gestört wird und
 - Bücher und andere Medien sowie die Einrichtungen der Bibliothek nicht beschädigt werden.
4. Essen und Trinken sind in der Bibliothek nicht gestattet.
5. In den Räumen der Bibliothek besteht ein generelles Rauchverbot.
6. Mobile elektronische Geräte sind in der Bibliothek gestattet. Für die Stromversorgung dieser Geräte können bei Bedarf unbelegte und frei zugängliche Steckdosen genutzt werden. Der Anschluss anderer Verbraucher ist nicht gestattet.
7. Die Tonausgabe mobiler elektronischer Geräte ist auszuschalten und Telefongespräche sind so zu führen, dass Andere nicht gestört werden.
8. Kindern und Jugendlichen ist es in den Räumen der Bibliothek nicht gestattet, auf mitgebrachten Wiedergabegeräten CDs und/oder DVDs abzuspielen.
9. Kopien aus Medien der Bibliothek sind ausschließlich für den eigenen Gebrauch anzufertigen. Andere Nutzungsabsichten sind der Bibliothek vorher anzuzeigen.
10. Foto-, Film- und Tonaufnahmen bedürfen der Genehmigung. Dies gilt auch für Führungen durch die öffentlichen Räume durch Dritte.
11. Werbe- und Informationsmaterialien dürfen nicht ohne Einwilligung der Bibliothek an den dafür vorgesehenen Stellen angebracht bzw. ausgelegt werden. Das Anbringen von Aufklebern an Wänden und Türen ist strengstens untersagt.
12. In die Räumlichkeiten der Bibliothek dürfen Hunde mitgebracht werden, soweit sie Andere nicht stören.
13. Das Betreten der Bibliothek in Inline-Skates, mit Fahrrädern, Sportgeräten u.ä. sperrigen Gegenständen ist nicht gestattet.
14. Für abgelegte Garderobe und mitgebrachte Gegenstände wird keine Haftung übernommen. Schließ- und Garderobenfächer sind nur für maximal einen Öffnungstag zu nutzen und vor Schließung der Bibliothek zu räumen.
15. Fundsachen sind beim Bibliothekspersonal abzugeben.
16. Bei Verstoß gegen diese Hausordnung ist das Personal befugt, den Aufenthalt in der Bibliothek zu untersagen.
17. Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, von Jedem das Vorzeigen des Benutzerausweises oder eines amtlichen Dokuments zu verlangen